



Merkblatt Brauchtumsfeuer

Der Durchführung von Brauchtumsfeuern steht grundsätzlich nichts entgegen. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Brauchtumsfeuer sind anzeigepflichtig. Entsprechende Anträge sind dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung Grimma rechtzeitig zu stellen. Die Freiwillige Feuerwehr ist zu informieren.
2. Brauchtumsfeuer müssen für jedermann zugänglich sein. d. h., dass es sich hierbei um eine öffentliche Veranstaltung handeln muss.
3. Zum Brauchtumsfeuer darf nur trockenes, aufgespaltetes Holz verwendet werden, um möglichst wenig Rauchentwicklung zu erzeugen. **Verboten ist die Verbrennung von sonstigen Abfällen wie z. B. Wiesen, Garten- und Siedlergut, wie Reisig, Laub, Bauholz, Reifen, Dachpappe, imprägniertes und beschichtetes Holz.**

Brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin, Öle, Verdünnungen usw. dürfen nicht zum Anzünden des Feuers verwendet werden!

4. Das zu verbrennende Holz ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht länger als 2 Tage vor dem Verbrennen aufzuschichten. Liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden.
5. Bei Bekanntgabe von Smogstufen (Informationsstufe, Einsatzstufe I, Einsatzstufe II) und Waldbrandstufen I – V, ist die Durchführung von Brauchtumsfeuern entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortung neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
6. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind zu beachten. Geschützte Biotope, Pflanzen und Tiere dürfen durch das Brauchtumsfeuer nicht zerstört werden.

Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Anwohner / Anlieger dürfen durch den Rauch und den Funkenflug nicht gefährdet oder belästigt werden.

Im Umkreis von 10 m dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.

7. Unmittelbar vor Beginn des Brauchtuumsfeuers ist die zuständige Rettungsleitstelle Grimma (03437/19222) zu verständigen.

Geeignete Geräte und Mittel (z.B. Eimer mit Wasser oder geeignete Feuerlöscher) zum Ablöschen und zur eventuellen Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.

Die Feuerstelle ist zu beaufsichtigen und danach vollständig abzulöschen. Nachkontrollen sind durchzuführen.

Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.

8. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km von Flugplätzen
- 200m von Bundesautobahnen
- 100m von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- Feuerstellen unter Hochspannungsleitungen oder über Versorgungsleitungen (Elektro-, Gas-, Wasser-, Telefonleitungen) sind nicht zulässig.

Offenes Feuer im Wald ist unabhängig von der ausgerufenen Waldbrandstufe ganzjährig verboten. Das Rauchen, das Grillen oder das Zünden von Lagerfeuern ist generell untersagt (§15SächsWaldG). Offene Feuer dürfen ebenso nicht am Wald (bis 100m Abstand) entzündet werden.

Jeder der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.

Katrin Werner
Leiterin Ordnungsamt
Postanschrift: Markt 16/17 | 04668 Grimma
Besucheradresse: Marktgasse 2 | 04668 Grimma
Tel.: 03437/ 98 58 250 | E-Mail: werner.katrin@grimma.de